

## Neue Vorschriften im Binnenmarkt

- No. 46 -

*Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover*

Zum 1.1.1993 werden nicht nur die Grenzkontrollen wegfallen und ein freier Warenverkehr herrschen, sondern auch in den für die Unternehmen bedeutenden Rechtsbereichen sind Änderungen vorbereitet und teilweise schon in Richtlinien der EG gefaßt.

Die Wirkungen, die sich die Initiatoren des Binnenmarktkonzepts vorgestellt haben, sind jedoch in aller Regel bereits eingetreten. So waren schon in den Jahren 1988 und 1989 die unternehmerischen Aktivitäten in Europa erheblich gestiegen. Grenzüberschreitende Unternehmenskäufe, auch von Investoren aus Drittländern, hatten spürbar zugenommen. Die Entwicklung hat sich zahlenmäßig etwas beruhigt. Bei der Betrachtung des Binnenmarktprogramms müssen aber weitere Initiativen wie die Wirtschafts- und Währungsunion, der europäische Wirtschaftsraum und die Pläne zu einer echten europäischen Währung mit einbezogen werden.

### **Wettbewerbsrecht**

Die Fusionskontrolle hat sich seit 1988 bewährt. Bisher gab es nur wenige Fälle, die teilweise gegen die politischen Interessen der Mitgliedstaaten, entschieden wurden. Insofern haben sich die großen Vorbehalte nicht verwirklicht.

Zur Fusionskontrolle, die zunächst nur ausgeübt werden konnte, wenn sie sich als Mißbrauch von Marktmarkt darstellte, hat die EG eine neue europäische Fusionskontrolle eingeführt. Unternehmenszusammenschlüsse von europaweiter Bedeutung sind seitdem nur mit Genehmigung der europäischen Kartellbehörde, der EG-Kommissionen zulässig. Die europäische Fusionskontrolle greift nur ein, wenn alle beteiligten Unternehmen einen Gesamtumsatz von 5 Mio ECU erreichen, davon mindestens zwei Unternehmen je mehr als 250 Mio ECU in der EG. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Unternehmen jeweils 2/3 ihres EG-Umsatzes lediglich in einem EG-Mitgliedstaat erzielen. Die Besonderheit des EG-Wettbewerbsrechts liegt darin, daß es anstelle des nationalen Rechts nur anwendbar ist, wenn der europäische grenzüberschreitende Handel betroffen ist. In

Fällen, in denen nur nationale Unternehmen betroffen werden, diese aber auch zur Aussperrung von Importen aus anderen Mitgliedstaaten führen oder auf andere Weise den Wettbewerb beschränken können, nehmen EG-Kommission und Europäischer Gerichtshof ebenfalls eine Einschränkung an. Um rechtlichen Sanktionen ausgesetzt zu werden, muß die Wettbewerbsbeeinträchtigung allerdings spürbar sein. Dies ist nach Auffassung der EG-Kommission nicht der Fall, wenn der Marktanteil der beteiligten Unternehmen in den betreffenden Produkten unter 5 % liegt. Nicht nur im Einzelfall kann die EG-Kommission die Vereinbarkeit bestimmter Verhaltensweisen mit dem EG-Recht erklären, sondern auch allgemeine Regeln dazu aufstellen. Sachverhalte, die den sogenannten Gruppenfreistellungsverordnungen entsprechen, verstoßen damit nicht gegen Wettbewerbsrecht. Verträge nach dem Muster dieser Verordnungen sind automatisch wirksam. Die Kommission hat eine Reihe solcher Verordnungen erlassen, die sich hauptsächlich auf Vertriebsgrenzen beziehen und in der Praxis erhebliche Bedeutung erlangt haben.

Im Bereich des unlauteren Wettbewerbs gibt es weder EG-Recht, das neben oder über dem nationalen Recht zur Anwendung kommt, noch nennenswerte Harmonisierung.

Von der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung hat der deutsche Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht, weil das nationale Recht sowohl inhaltlich als auch von den Verfahrensvorschriften her dem EG-Standard entspricht bzw. strenger ist. Die EG beabsichtigt, im Rahmen der Rechtsgestaltung zum Verbraucherschutz auch vergleichende Werbung zuzulassen, sofern diese nicht andere Wettbewerber diskriminiert. Bei Werbeaktionen über die nationalen Grenzen hinaus müssen Unternehmen lediglich die Wettbewerbsvorschriften ihres Heimatlandes beachten. In einer Auseinandersetzung zwischen einer belgischen Kaufhauskette und Luxemburg hat der Europäische Gerichtshof 1990 entschieden, daß die Werbeaktion aus Belgien

auch im Großherzogtum zulässig war. Die luxemburgische Vorschrift, nach der bei der Werbung mit Preisherabsetzungen keine befristeten Zeiträume und Vergleichspraxis angegeben werden dürfen, konnte nicht angewandt werden.

## **Gesellschaftsrecht**

Die Europäische Gemeinschaft ist bemüht, die Strukturen der nationalen Gesellschaftsformen einander anzupassen, aber auch neue europaweite Gesellschaftsformen anzubieten. In jüngster Zeit wurden noch zwei Richtlinien auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts durch die EG erlassen. Die Zweigniederlassungspublizitätsrichtlinie betrifft die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem anderen Mitgliedstaat von Gesellschaften errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen. Mit der Ein-Personen-Gesellschaften-Richtlinie hat die EG-Kommission ein bis zum 1.1.1992 national einzusetzendes Konzept für Ein-Personen-Kapitalgesellschaften vorgelegt. Die Richtlinie bezieht sich sowohl auf die GmbH als auch auf die AG. Sofern diese national als Ein-Personen-AG erlaubt ist. Die Richtlinie sieht Einschränkungen der Gestaltungsfreiheit vor. Kapitalgesellschaften sollen als Alleingesellschafter unbeschränkt für die Verpflichtungen der Tochtergesellschaft haften (Haftungsdurchgriff), wenn das nationale Recht dies vorsieht.

Die Ein-Personen-Gesellschaften-Richtlinie sowie auch die Fusionsrichtlinie aus dem Jahre 1978 waren bis zum 31.12.1991 in nationales Recht umzusetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte noch kein Mitgliedstaat beide Richtlinien umgesetzt. In der Bundesrepublik verzögerte sich die Umsetzung durch das schleppend verlaufende Gesetzgebungsverfahren zum Steueränderungsgesetz 1992. Inzwischen ist dieses Gesetz verabschiedet und damit auch die Umsetzungsvorschriften, die Rückwirkung auf den 1.1.1992 entfalten. Beide Richtlinien sollen steuerliche Hindernisse, die grenzüberschreitenden Kooperationen von Unternehmen entgegenstehen, beseitigen.

Als neue europäische Unternehmensform kann seit dem 1.7.1989 die "Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)" errichtet werden. Sie ist allerdings nur als Hilfsmittel für die wirtschaftliche Tätigkeit der Beteiligten vorgesehen und darf eigentliche Geschäftstätigkeit nicht übernehmen. Sie hat den Zweck, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu unterstützen und darf Gewinne für sich selbst nicht erzielen.

Der aktuelle Vorschlag für die Richtlinie zur europäischen Aktiengesellschaft vom 16.5.1991 bietet auch für mittelständische Unternehmen eine interessante

Möglichkeit zur Kooperation. Das erforderliche Mindestkapital von 100.000 ECU, also ca. 200.000 DM kann von vielen, insbesondere auch mittelständischen Unternehmen aufgebracht werden.

Seit Ende 1989 ist ein Vorhaben der EG-Kommission in der Diskussion für Genossenschaften ebenfalls ein europäisches einheitliches Statut zu verfassen.

## **Gewerblicher Rechtsschutz**

Durch das Münchener Patentübereinkommen (EPÜ), das 1977 in Kraft getreten ist, ist die Erlangung eines EG-weiten Rechtsschutzes vereinfacht worden. Nun kann in einem einzigen Verfahren beim Europäischen Patentamt das Anmeldeverfahren ablaufen, allerdings wird noch kein einheitliches europäisches Patent erteilt, sondern lediglich ein Bündel nationaler Patente. Das Luxemburger Übereinkommen über die Schaffung eines sogenannten Gemeinschaftspatents ist bislang wegen des fehlenden Beitritts Irlands und der fehlenden Ratifizierung Dänemarks noch nicht in Kraft getreten.

Für medizinische Patente will die EG durch einen neuen Verordnungsentwurf den Schutz für ausgesuchte Medikamente auf 16 Jahre ausdehnen. Derzeit ist die faktische Schutzdauer von 20 Jahren auf 8 Jahre verkürzt, weil das Anmeldeverfahren oft bis zu 12 Jahre in Anspruch nimmt.

Anfang 1991 wurde von der EG eine Richtlinie zum Schutz von Computerprogrammen verabschiedet. Nach dem Richtlinienvorschlag wird Software nach dem gleichen Grundsatz behandelt wie Literatur. Die Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers sind gerichtet auf: Vervielfältigung, Bearbeitung und Übersetzung. Als Schutzdauer werden einheitlich 50 Jahre, gerechnet vom Tag der Herstellung an, vorgeschlagen.

Darüberhinaus strebt die EG die Schaffung einer einheitlichen EG-Gemeinschaftsmarke an. Bislang ist wegen unterschiedlicher Auffassungen über den Sitz des Markenamtes sowie die zugelassenen Amtssprachen eine Entscheidung noch nicht gefallen.

## **Vertriebspartner (Handelsvertreter)**

In den Mitgliedsstaaten bestanden teilweise sehr unterschiedliche Vorschriften zum Handelsvertreterrecht. Erst mit der Umsetzung der EG - Handelsvertreterrichtlinien vom 18.12.1986 - ist eine Anpassung in den wichtigsten Fragen erfolgt. Damit wurden weitgehend Vorschriften aus dem deutschen Recht übernommen, insbesondere ein Ausgleichsanspruch

bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, der vertraglich nicht ausgeschlossen werden kann. In Deutschland bringt die Richtlinie neue Kündigungsfristen mit sich, und zwar einen Monat pro Vertragsjahr anstatt 6 Wochen zum Quartal. Außerdem verlängert sich die Frist zur Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs von drei auf zwölf Monate. Nachvertragliche Wettbewerbsverbote dürfen sich nur noch auf das Vertragsgebiet und auf die vertretenen Waren beziehen. Bis zum 31.12.1989 war die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. In Großbritannien und Irland muß die Umsetzung erst zum 31.12.1993 erfolgen. Im Hinblick auf alte Verträge sind die nationalen Besonderheiten weiterhin von Bedeutung. Laufende Verträge müssen bis 1.1.1994 angepaßt werden. Im Hinblick auf alte Verträge sind die nationalen Besonderheiten weiterhin zu beachten.

## **Arbeitsrecht**

Die europäische Sozialcharta von 1989 enthält zwar soziale Grundrechte für Arbeitnehmer im Bereich der Mindestanforderungen zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, hat aber nur empfehlenden Charakter. Großbritannien erkennt die Charta bis heute nicht an und blockiert mit seinem Veto oft sozialpolitische Entscheidungen. Die Bundesregierung versucht zur Zeit das hohe deutsche Arbeitsschutzniveau europaweit durchzusetzen.

Vor kurzem hat die EG-Kommission einen Richtlinienentwurf vorgelegt, der die Einrichtung von Eurobetriebsräten in Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten vorsieht. Danach dürfen Arbeitnehmer von Firmen, die über Niederlassungen in mindestens zwei Mitgliedstaaten mit jeweils mindestens 100 Beschäftigten verfügen, eine europäische Interessenvertretung wählen. Mindestens einmal im Jahr soll der Eurobetriebsrat zu einem Informationsaustausch mit der Unternehmensleitung zusammen kommen. Neben einem Anspruch auf Information haben die Arbeitnehmervertreter ein Anhörungsrecht in allen Belangen, die schwerwiegende Folgen für die Beschäftigten haben können (z.B. Verlegung von Produktionsstandorten). Die Entscheidung bleibt aber bei der Unternehmensführung, so daß echte Mitbestimmungsrechte nicht vorgesehen sind. Durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen Unternehmensleitung und Arbeitnehmervertretung werden die Art, Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsrates festgelegt. Die Kosten trägt das Unternehmen. Die Richtlinie wird durch die Arbeitgeber in der EG abgelehnt, auch die deutschen Gewerkschaften haben zahlreiche Änderungswünsche vorgebracht, wären jedoch auch mit der Verabschiedung des jetzigen Entwurfes einverstanden.

1992 wurde zum "Europäischen Jahr für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz" erklärt. Das heißt jedoch nicht, daß die Gemeinschaft sich erst jetzt dieses Themas annimmt. Bereits in den Römischen Verträgen wurden die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, ein konsequenter Arbeitsschutz zur Verhinderung berufsbedingter Unfälle und Krankheiten sowie die Förderung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz als zu erfüllende Aufgabe formuliert. Die 1989 verabschiedete Rahmenrichtlinie über Mindestanforderungen zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz wurde und wird durch weitere Einzelrichtlinien ergänzt. Diese Richtlinien befassen sich in erster Linie mit den Mindestvoraussetzungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Arbeitsbereich.

## **Produkthaftung**

Die Produkthaftungs-Richtlinie der EG von 1985 ist durch das Produkthaftungsgesetz in deutsches Recht umgesetzt worden. Als wesentliche Änderung stellt sich das verschuldensunabhängige Haftungssystem dar. Es ist weitgehend identisch mit der Gefährdungshaftung, die im deutschen Recht z.B. bereits im Haftpflichtgesetz, im Straßenverkehrsgesetz, Luftverkehrsgesetz, im Wasserhaushaltsgesetz und im Arzneimittelgesetz gilt. Die neue Regelung entspricht in ihrer praktischen Auswirkung weitgehend der von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hervorgebildeten Haftung für Produktfehler, die wesentliche Ergebnisse des künftigen Rechts bereits vorweggenommen hat. Änderungen werden sich deshalb künftig nur in Randbereichen ergeben, und zwar im wesentlichen, wenn nach bisherigem Recht dem Hersteller ausnahmsweise die Exkulpation gelungen wäre, oder wenn es sich um den Fehler an einem Einzelstück einer Serie handelt, der mit vertretbaren Mitteln nicht feststellbar und vermeidbar war, daher auch nicht schuldhaft verursacht wurde (sog. Ausreißer). Für Industrie und Gewerbe ist mit der vorgesehenen Regelung kaum eine Belastung verbunden. Für den einzelnen Verbraucher wird der Schutz aber insoweit verbessert, als noch vorhandene Lücken geschlossen werden und die Durchsetzung der Ansprüche wegen der nunmehr objektiven Grundlagen erleichtert wird.

## **Dienstleistungshaftung**

Die Haftung bei Dienstleistungen soll EG-weit vereinheitlicht werden. Die Kommission will durchsetzen, daß künftig im Regelfall sowohl bei Körperschäden wie bei Vermögensschäden die Beweislast für das Verschulden des Dienstleistenden umgekehrt wird. Nicht der Patient soll also beweisen müssen, daß der Arzt seine Sorgfaltspflicht verletzt hat, sondern der Arzt muß glaubhaft machen, daß er nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat. Leistungen im

Gesundheits- und Rechtsbereich sowie bei der Erstellung von Bauwerken sollen zwar besonderen Regeln unterworfen werden, der Status der Freiberufler wird durch die Richtlinie jedoch beeinflusst. Für die Freien Berufe wäre eine Verteuerung der Gebühren und Honorare die Frage, da die Haftungsrisiken - wenn überhaupt- nur mit hohen Prämien abzusichern wären. Auch sind Änderungen bei den Verjährungsvorschriften (vor allem im Baubereich) geplant.

### Status der neuen Bundesländer

Mit der sich seit Ende 1989 abzeichnenden Einigung der beiden deutschen Staaten setzte eine lebhafte Diskussion um die Form der Einbeziehung des Gebietes der früheren DDR in die Gemeinschaft ein. Mit Herstellung der deutschen Einheit hat sich diese Diskussion erledigt. Durch die damit verbundene Gebietserweiterung der Bundesrepublik Deutschland erfolgte die Eingliederung der ehemaligen DDR in die Europäische Gemeinschaft. Seit diesem Datum ist daher grundsätzlich das gesamte Gemeinschaftsrecht im Gebiet der neuen Bundesländer anwendbar. Am 4.12.1990 hat jedoch der Rat ein Maßnahmenpaket verabschiedet, das für wichtige Bereiche des Gemeinschaftsrechts Übergangszeiten zugunsten der fünf neuen Bundesländer vorsieht. Waren, die in der ehemaligen DDR hergestellt werden, müssen erst ab dem 1.1.1993 dem technischen Standard der EG entsprechen. Im Bereich der Landwirtschaft kann die Bundesrepublik bis zum 31.12.1993 Ausgleichsbeihilfen im Gebiet der neuen Bundesländer zahlen. Die Umweltbestimmungen sind zum Teil sogar erst bis zum 31.12.1995 anzupassen. Abgesehen von diesen rechtlichen Maßnahmen unterstützt die EG den deutschen Einigungsprozeß auch finanziell.

15. Oktober 1992

[www.caston.info](http://www.caston.info)

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [caston.info](http://caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

### IMPRESSUM

#### HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR  
Hannover · Göttingen · Brüssel; [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)

#### REDAKTION (Hannover)

verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)  
Klaus J. Soyka, Petra Debring

#### KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

#### VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,  
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,  
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60  
eMail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Internet [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.